

## **Beratungs- und Leistungsansprüche**

### **in der sozialen Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1 ab 01.01.2017**

**Bearbeitungsstand: Januar 2017**

**Die nachfolgenden Vorschriften beruhen auf dem Sozialgesetzbuch XI in der zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl I 3191) geänderten Fassung.**

#### **Quellen:**

- 1. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) BT-Drs. 18/5926**
- 2. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) BT-Drs. 18/9518**

---

## **28a SGB XI Leistungen bei Pflegegrad 1**

(1) Abweichend von § 28 Absatz 1 und 1a gewährt die Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1 folgende Leistungen:

1. Pflegeberatung gemäß den §§ 7a und 7b,
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3,
3. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a, ohne dass § 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sein muss,
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 und 5,
5. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds gemäß § 40 Absatz 4,
6. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b,
7. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a,
8. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45.

(2) <sup>1</sup>Zudem gewährt die Pflegeversicherung den Entlastungsbetrag gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 125 Euro monatlich. <sup>2</sup>Dieser kann gemäß § 45b im Wege der Erstattung von Kosten eingesetzt werden, die dem Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege, von Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 sowie von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 und 2 entstehen.

## Anwaltsbüro Mann-Groß Ratgeber

(3) Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, gewährt die Pflegeversicherung gemäß § 43 Absatz 3 einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich.“

**Erläuterungen: Der Pflegegrad 1 wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 für solche beeinträchtigte Pflegebedürftige **neu** geschaffen, die nur einen geringen Grad an personeller Unterstützung (Teilhilfe bei Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung) benötigen und daher bislang von der Pflegekasse keine Leistungen erhielten. Die Einführung des Pflegegrades 1 bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung der Selbständigkeit sowie die Vermeidung schwererer Pflegebedürftigkeit. Die vorstehenden Leistungen werden nur auf Antrag gewährt!**

Bei Pflegegrad 1 sind somit folgende Leistungen vorgesehen:

- **Pflegeberatung gemäß §§ 7a und 7b SGB XI,**
- **Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI,**
- **zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a SGB XI (pauschaler Wohngruppenschlag), ohne das Erfordernis einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs.1 S. 1 SGB XI,**
- **Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 SGB XI,**
- **finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40 SGB XI,**
- **zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b SGB XI,**
- **zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a,**
- **Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45 SGB XI**
- **Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag von monatlich bis 125 Euro als Kostenerstattungsanspruch ( § 45b SGB XI)**
- **bei Wohnen in einer vollstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 125 Euro**

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Für weitergehende Fragen zu den Neuerungen ab 01.01.2017 steht Ihnen gerne das Anwaltsbüro Mann-Groß zur Verfügung.**